

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 2. März 2017

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf Grundlage des Gesetzes über die Freiheit an Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 1086), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 442) hat die Universität Leipzig am 13. Oktober 2016 folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Absatz 4** wird die Zahl „51“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

2. **§ 7 Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), Prüfungsvorleistung (§ 21) oder Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) als Klausur zu erbringen, so gelten folgende Prüfungsbedingungen:

1. die Studierenden haben sich durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen;
2. es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden;
3. auf der Klausur ist die Matrikelnummer anzugeben.“

3. **§ 7 Absatz 3** wird wie folgt gefasst:

„¹Verstoßen Studierende gegen die sachdienlichen Anweisungen der Aufsichtsführenden oder stören sie durch ihr Verhalten andere Teilnehmende an der Klausur, so können sie durch die/den Aufsichtsführende/n von der weiteren Teilnahme an der Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellen. ²In diesem Fall ist ihre Klausur mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. ³Ist die Klausur eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), trifft die Entscheidung darüber der Prüfungsausschuss. ⁴Ist die Klausur eine Prüfungsvorleistung (§ 21) oder ausschließlich Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO), trifft die Entscheidung darüber die/der Veranstaltungsleitende.“

4. In **§ 8 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.5. **§ 9 Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

„Unternimmt es die/der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), Prüfungsvorleistung (§ 21) oder Leistung als Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Studierender oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfende oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.“

6. **§ 9 Absatz 4** wird wie folgt gefasst:

„¹Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 trifft bei Prüfungsleistungen (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit

§ 23) der Prüfungsausschuss binnen eines Monats, nachdem der Prüfungsausschuss von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat.²Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 trifft bei Prüfungsvorleistungen (§ 21) und Leistungen, die ausschließlich Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) sind, die/der Veranstaltungsleitende binnen eines Monats, nachdem die/der Veranstaltungsleitende von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat.“

7. In § 13 Absatz 2 wird die Formulierung „(...) sieben von elf Abschlussklausuren (...)“ durch die Formulierung „(...) sieben von zwölf Abschlussklausuren (...)“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Formulierung „von zwei Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht (§ 17 Abs. 1 Nummer 2 StudO)“ durch die Formulierung „von drei Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht (§ 17 Abs. 1 Nummer 2 StudO)“ ersetzt.

9. § 21 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit im Zulassungsseminar (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) soll neun Wochen und die Vortragszeit 30 Minuten nicht überschreiten.“

10. In § 22 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „über das Studienbüro“ durch die Worte „durch die/den Seminarveranstaltende/n“ ersetzt.

11. In § 29 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Bei Zweifeln ist eine An- oder Abmeldung durch die/den Studierende/n nachzuweisen.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierten Studierenden.

2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät am 6. Juli 2016 beschlossen. Sie wurde am 13. Oktober 2016 durch das Rektorat genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß §§ 34 Abs. 4 S. 1, 36 Abs. 7 SächsHSFG

wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2017 (Az.: 3-7238/1/12-2017) bestätigt.

3. Soweit Studierenden nach § 30 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36) Vertrauensschutz gewährt wird, gelten die Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung fort.
4. Für Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts begonnen haben, gilt Folgendes:
 - 4.1. Der Nachweis von belegten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 kann für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) auch durch Lehrveranstaltungen erfolgen, die im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43) anerkannt worden sind.
 - 4.2. Prüfungsleistungen nach § 22 (wissenschaftliche Studienarbeit) oder § 23 (Klausur), die vor dem Wintersemester 2016/17 im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43) erbracht worden sind, gelten als Prüfungsleistungen, die für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) erbracht worden sind. Die Fristen nach § 25 und § 26 gelten entsprechend.
 - 4.3. ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 nachweislich die Pflichtfächer im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43) belegt haben, können beantragen, dass ihnen eine Klausur aus diesen Pflichtfächern gestellt

wird. ²Das Antragsrecht kann letztmalig für eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 ausgeübt werden, die im Sommersemester 2019 angeboten wird.

5. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Prüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Prüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
6. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 2. März 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin